

Merkblatt-Kinderzulage

Gemäß § 23(1) des Bundesbahn-Pensionsgesetzes 2001, BGBL I, Nr. 86, in Verbindung mit § 38 AVB (Allgemeine Vertragsbedingungen für Dienstverträge bei den Österreichischen Bundesbahnen) gebührt dem Beamten, der Anspruch auf Ruhegenuss hat, eine Kinderzulage von monatlich € 15,00, sofern für dieses Kind Familienbeihilfe bezogen wird.

Wenn Sie Kinderzulage beantragen, senden Sie das Antragsformular unterschrieben mit allen zur Anspruchsüberprüfung erforderlichen Bescheinigungen an die

ÖBB-Business Competence Center GmbH, Pensionservice
1030 Wien, Erdberger Lände 40-48.

Als Nachweis über den Anspruch dient eine Fotokopie der Mitteilung des Finanzamtes über den Bezug der Familienbeihilfe.

Zusätzlich sind weitere Bescheinigungen als Fotokopie vorzulegen:

Bei „**sonstigen Kindern**“ (Pflege-, Stief- oder Enkelkinder):

- Meldezettel
- Bei Pflegekindern: Bescheinigung des Jugendwohlfahrtsträgers über das Pflegekindschaftsverhältnis
- Gerichtliche Festsetzung des von dem gesetzlich zur Unterhaltsleistung Verpflichteten zu leistenden Unterhalts und eine Bescheinigung über die tatsächliche Leistung
- Bescheinigung über das eigene Einkommen des Kindes bzw. das seines Ehepartners

Bei **erwerbsunfähigen Kindern**:

- Ärztliche Bestätigung über den Gesundheitszustand des Kindes (Ausmaß der Behinderung)
- Bescheinigung über das eigene Einkommen des Kindes bzw. das seines Ehepartners
-

Wir weisen darauf hin, dass die Verpflichtung zur umgehenden Meldung aller Tatsachen besteht, die für Abänderung oder Einstellung der Kinderzulage von Bedeutung sind (z.B.: Wegfall der Familienbeihilfe für das Kind, Bezug der Familienbeihilfe durch den leiblichen Vater eines Stiefkindes oder dergleichen).

Sollte sich herausstellen, dass die gewährte Kinderzulage zu Unrecht bezogen wurde, werden die unrechtmäßig bezogenen Beträge im Abzugsweg gegenverrechnet.

Für allfällige Rückfragen können Sie uns Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 16:00 Uhr unter +43 (1) 93000-32500 erreichen.